STADT | TORNESCH

An die Mitglieder
des Hauptausschusses
nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

Einladung

Im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert lade ich Sie zu einer **Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin:	Montag, 20.06.2022, 19:00 Uhr
Ort, Raum:	im Sitzungssaal des Rathauses Tornesch, Wittstocker Str. 7

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.05.2022	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht der Verwaltung	VO/22/719
6	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7	Sondervermögen der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch a) Rechnungslegung 2021 b) Einnahme- und Ausgabeplanung 2022	VO/22/718
8	Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)	VO/22/681

8.1	Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhalung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)	VO/22/681-1

Nichtöffentlicher Teil

9	Personalangelegenheiten; hier: Gleichstellung	VO/22/723
10	Beteiligungsverwaltung	
10.1	Beteiligungsverwaltung hier: Weisungsbeschluss an die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder	VO/22/716
10.2	Mögliche Weisungen an kommunale Aufsichtsratmitglieder; hier: Aufsichtsratsitzung der Stadtwerke Tornesch GmbH	VO/22/722
11	Bericht der Verwaltung	VO/22/720
12	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
13	Statusbericht Reinigungsdienst	VO/20/309-4
14	Wasserstofftankstelle in Oha II	VO/22/676
15	Verkauf eines Grundstückes im Kleinen Moorweg	VO/22/621-1
16	Wirtschaftliche Situation des Friedhofes Tornesch	VO/22/679-1
17	Berichtswesen; Personabericht 01.06.2021 bis 31.05.2022	VO/22/728
18	Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts	

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Christopher Radon
- Vorsitzender -

VO/22/719
Mitteilungsvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Bericht der Verwaltung

Organisationseinheit:	*Datum*
Büroleitende Beamtin *Bearbeitung:* Inga Ries	31.05.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	20.06.2022	Ö

Sachverhalt
Die Berichte entnehmen Sie bitte der anliegenden Tabelle.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Bericht Hauptausschuss öffentlicher Teil

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
Feuerwehr Gerätewartung	Beschluss über die Aufhebung eines Sperrvermerkes im Stellenplan für die 3. Gerätewartstelle.	31.01.2022 TOP 8	-	Der Sperrvermerk wurde einstimmig aufgehoben. Aus dem Bewerberpool, die sich im Dezember für eine Nachbesetzung beworben hatten, konnte kein geeigneter Bewerber identifiziert werden, so dass eine neue Ausschreibung in Kürze erfolgen wird. Die Ausschreibungsfrist läuft bis zum 19.04.2022. **Die Vorstellungsgespräche finden am 02. Juni 2022 statt.**
Friedhof Tornesch	Vertreter des Kirchengemeindeverbandes Uetersen – Tornesch haben die wirtschaftliche Lage des Friedhofes Tornesch vorgestellt.	**09.05.2022** **TOP 8**	-	**Die Kostenkalkulation für die Friedhofsgebühren konnte von den Vertretern des Kirchengemeindeverbandes nicht nachvollziehbar erläutert werden. Der Jahresabschluss für das Jahr 2021, die Gebührenkalkulation und ein Vertragesentwurf sollen nachgereicht werden. Inzwischen hat der Landesrechnungshof das Ergebnis einer Querschnittsprüfung „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ veröffentlicht, über deren Erkenntnisse auf Wunsch berichtet wird.**
Gemeindewahlausschuss Wahl der Mitglieder	Wahl der Beisitzer in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl im Mai 2023	**09.05.2022** **TOP 7**	-	**Der Hauptausschuss hat die Beisitzer*innen gewählt. Der Ausschuss hat sich am 30.05.2022 konstiuiert und die 12 Wahlkreise für die Gemeindewahl bestimmt. Weitere Aufgaben des Wahlausschusses sind die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses.**
Rattenbekämpfung	Beschluss, die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet neu zu organisieren.	14.03.2022 TOP	-	Am 12.05.2022 findet ein erster Kennlerntermin mit möglichen Mini-Jobbern statt. **Die Bewerber haben den Sachkundelehrgang für Nagetierbekämpfung absoviert. Die bestandende Prüfung ist Voraussetzung für die Einstellung. Sie werden nach der Einstellung von der jetzt beauftragten Firma eingearbeitet. Die Verträge mit der Firma sind gekündigt. Sie enden nach einvernehmlicher Absprache.**
Reinigungsdienstleistungen	Beschluss, einen Dienstleistungsvertrag über Reinigungsleistungen an einer Schule zu kündigen und die Dienstleistung temporär bis max. Ende Juni 2021 zu vergeben. Am 08.03.2021 wurde zusätzlich beschlossen, dass auch die Reviere Bauhof, Feuerwehrgerätehäuser, dorfgemeinschaftshaus, Rathaus, Bücherei und JottZett für die Dauer von zwei Jahren für eine externe Ausschreibung vorgesehen sind. Für die Dauer der extern ausgeschriebenen Reinigungsleistungen dürfen Stellennachbesetzungen im Reinigungsdienst max. befristet bis Ende 2023 nachgesetzt werden. Die bisherige Wiederbesetzungssperre wird hierfür aufgehoben.	07.12.2020 TOP 9 08.03.201 TOP 10	-	Der Vertrag wurde gekündigt und die Dienstleistung temporär ohne Ausschreibung wegen der Dringlichkeit an ein anderes Unternehmen vergeben. Über dieses Thema wird der Hauptausschuss erneut am 25.01.2020 beraten. Der Hauptausschuss hat am 25.01.2021 beschlossen, die Johannes-Schwennesen-Schule erneut für eine externe Reinigung auszuschreiben. Die Ausschreibungsunterlagen sollen dem Hauptausschuss am 08.03.2021 zur Kenntnis gebracht werden. Im Nachgang zu der Beschlussfassung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) des städtischen Reinigungsdienstes über die beabsichtigte externe Vergabe von Reinigungsleistungen und der damit einhergehenden Neuschneidung und Veränderung von Reinigungsrevieren informiert. Nunmehr werden Einzelgespräche mit betroffenen MA geführt, um die konkreten Auswirkungen darzulegen. Weiter wurden die jeweils für die betroffenen Liegenschaften verantwortlichen städtischen MA über die beabsichtigte externe Reinigung informiert. Nunmehr wird die öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Nach ersten Gesprächen mit dem begleitenden Büro Rüttermann und der zentralen Vergabestelle des Kreises wird eine Auftragserteilung zum 01.01.2022 für realistisch erachtet und nunmehr avisiert. Der Auftragszeitraum wäre dann 01.01.2022 – 31.12.2023. Rechtzeitig vor Ablauf der befristeten Vergabe wäre dann über das weitere Vorgehen zu befinden. Die Leistungsverzeichnisse werden am 04.06.2021 final mit der Fa. Rüttermann Consulting abgestimmt. Nach Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen werden diese der ZVS zur Ausschreibung zugeleitet. Eine Auftragsvergabe zum 01.01.2022 erscheint nach wie vor

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
				realistisch. Kein neuer Sachstand. Die für die Interimszeit eingesetzte Reinigungsfirma in der VHS und in der Johannes-Schwennesen-Schule reinigt schlecht. Fast täglich kommen Beschwerden der Nutzer über die Reinigungsleistungen. Hierüber hat die Bürgermeisterin den Hauptausschuss am 16.08.2021 in Kenntnis gesetzt. Die Submission der Ausschreibung wurde durchgeführt. Zurzeit werden die nicht zu berücksichtigen Bewerber informiert. Ein erstes Kennen-Lern-Gespräch mit der neuen Reinigungsfirma findet in der 43. KW statt. Der Auftrag wird dann zum 01.01.2022 erteilt. Das stadteigene Personal der kleineren Reinigungsreviere wird dann auf die Klaus-Groth-Schule und auf die Fritz-Reuter-Schule umverteilt. Die Vorbereitungen für die Übergabe an die Fremdfirma laufen planmäßig. Das kommunale Reinigungspersonal aus diesen Revieren wird an die Klaus-Groth-Schule und an die Fritz-Reuter-Schule umgesetzt. Die Kosten für die Fremdvergabe können jetzt noch nicht genau beziffert werden, da die städtischen Overheadkosten noch ermittelt werden müssen. Ohne Overhead wären die Kosten der Fremdvergabe ungenau. Die externe Reinigung hat am 03.01.2022 begonnen. Das Qualitätsmanagement muss noch implementiert werden. Kein neuer Sachstand. In der Juni-Sitzung wird die Verwaltung eine Mitteilungsvorlage über die bisher gemachten Erfahrungen mit der Fremdreinigungsfirma vorgelegen. **Siehe Vorlage VO/20/309-4.**
Strategische Ziele des Hauptausschusses	Beratung und Festlegung der strategischen Ziele des Hauptausschusses.	13.05.2019 TOP 8 17.06.2019 09.11.2020 TOP 8 25.01.2021 TOP 7		Am 13.05.2019 wurden die Produkte des Hauptausschusses vorgestellt. Es soll in der Sitzung am 17.06.2019 weiter beraten werden. Zu dem Thema hat die Fraktion Bündnis90/GRÜNE einen Beschlussantrag eingereicht, der ebenfalls am 17.06.2019 beraten wird. Die RV hat am 25.06.2019 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadt Tornesch stellt ihre Haushaltsplanung auf eine Haushaltssteuerung über Zielvereinbarungen um, die von der RV zu beschließen sind. Die Ziele werden in Workshops unter externer Moderation erarbeitet. Die Verwaltung wird zum 09.09.2019 einen Vorschlag zur Einführung von strategischen Zielen vorlegen Der Hauptausschussvorsitzende möchte sich nach den Workshops mit dem externen Moderator wieder mit den Zielen des Hauptausschusses beschäftigen. Wvlg. Mitte 2020. Im Zuge der Beratung über die Planstelle „zentrale Steuerungsunterstützung“ hat der Hauptausschuss am 15.06.2020 beschlossen, dass die Ratsversammlung die strategischen Ziele zeitnah erarbeiten und festlegen möchte. Der Referent für den Workshop „Strategische Ziele“ ist für Januar 2021, alternativ ab 22.02.2021 angefragt. Das Thema wurde im Hauptausschuss am 09.11.2020 beraten. Die Mitglieder des Hauptausschusses wünschen ein Abstimmungsgespräch mit dem Referenten für die Formulierung der Oberziele. Über das weitere Vorgehen wird in der Sitzung am 25.01.2021 beraten werden. Der Hauptausschuss hat am 25.01.2021 die Verwaltung beauftragt, einen Moderator für einen Workshop zu finden und entsprechende Termine für Mai/Juni abzusprechen. Herr Goldau wird sich mit Herrn Neumann absprechen. Zur Vorbereitung des Workshops findet am 17.08.2021 ein Treffen mit Herrn Neumann statt. Kein neuer Sachstand. Aufgrund der Arbeitsdichte in den Ausschüssen und in der Verwaltung, aber vor allem, weil die Controlling-Stelle noch nicht besetzt werden konnte, wurde vereinbart, die Umsetzung des Themas zurzeit noch ruhen zu lassen. Es herrschte aber große Einigkeit darüber, dass für die zukünftige Ausrichtung der Arbeitsweise der Stadt Tornesch das Thema „Führen über Ziele“ angepackt werden muss. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2021 wurde die Verwaltung gebeten, die Workshops für die Erarbeitung der Ziele zügig festzulegen. Die Controllerin hat am 01.01.2022 ihren Dienst bei der Stadt Tornesch begonnen. Sie soll von

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
				Anfang an über das Führen über Ziele involviert werden. Zum Treffen der vom Finanzausschuss entsandten Personen, die sich über die Budgetierung austauschen sollen, wird die Verwaltung einen Vorschlag übermitteln, wie Ziele grundsätzlich entwickelt werden könnten. Da Ziele, Produkte und Budgetierung inhaltlich zusammen gehören, hält die Verwaltung dieses Vorgehen für zielführend. **Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 Budgets beschlossen, die ab dem Haushalt 2023 zur Anwendung kommen sollen.**
Überörtliche Prüfung der Stadt Tornesch	Beschlussempfehlung an die RV: a) vom Prüfungsbericht Kenntnis zu nehmen b) die von der Verwaltung gefertigte Stellungnahme hierzu zu beschließen	25.03.2019 TOP 14	RV 02.04.2019 RV 15.06.2021	Die Ratsversammlung hat den Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und ihrer Eigenbetriebe für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme der Verwaltung zu den Beanstandungen mehrheitlich zugestimmt. Dies wurde dem Landrat des Kreises Pinneberg als Gemeindeprüfungsamt mit Schreiben vom 08.04.2019 mitgeteilt. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss das Prüfungsverfahren noch offiziell beenden. Kein neuer Sachstand. Der Leiter des Prüfteams sieht noch Aufklärungsbedarf in einigen Stellungnahmen der Stadt Tornesch (Schreiben vom 20.02.2020!). Der Fachdienst Finanzen hatte hierzu noch Fragen. Die sollten in einer Telko geklärt werden. Sie wurde noch nicht terminiert. Auch das GPA findet einen Gesprächstermin richtig und zielführend. Aufgrund der Pandemie und personellen Engpässen beim Kreis steht Herr Schöning frühestens erst ab Mitte September für ein Gespräch zur Verfügung. Herr Schöning hat sich bislang noch nicht gemeldet. Die Bürgermeisterin wird erneut Rücksprache mit der Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes halten. Das Gespräch zwischen dem GPA und dem Fachdienst Finanzen hat mittlerweile stattgefunden. Nunmehr wird der Abschluss des Prüfverfahrens mit einem abschließenden Vermerk des GPA erwartet. Zu dem strittigen Punkt zwischen der Stadt Tornesch und dem GPA wird es noch ein weiteres Gespräch mit dem Leiter der Kommunalaufsicht am 16.03.2021 geben. Das Gespräch mit der KAB hat stattgefunden und es gab ein Ergebnis. Daher wird dieser Punkt in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.05.2021 erneut beraten (geänderte Stellungnahme zum Prüfungsbericht) Die Beschlussfassung der geänderten Stellungnahme zum Prüfungsbericht steht auf Tagesordnung der Ratsversammlung am 15.05.2021. Die Ratsversammlung hat die ergänzende Stellungnahme beschlossen. Sie wurde an das GPA mit der Bitte um Abschluss des Prüfungsverfahrens übersendet. **Kein neuer Sachstand.**
Volkshochschule Tornesch – Uetersen Neufinanzierung des Zweckverbandes	Beschluss, dass die Finanzierung des Zweckverbandes neu zu ordnen ist. Hierfür müssen mit der Stadt Uetersen Verhandlungen aufgenommen werden. Das Ergebnis ist den städtischen Gremien im 3. Quartal 2021 so rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen, dass es in die Haushaltsberatungen 2022 der Stadt Uetersen, der Stadt Tornesch und des Zweckverbandes einfließen kann.	08.03.2022 TOP 8 14.03.2022 TOP 6	- / -	Der neue Bürgermeister der Stadt Uetersen, Herr Woschei, hat sein Amt am 01.04.2021 angetreten. In einem ersten Arbeitsgespräch mit der Tornescher Bürgermeisterin am 15.04.2021 wurde das Thema als To-Do angesprochen. Zu dem Thema gab es ein Arbeitstreffen, an dem neben den beiden Bürgermeistern, die VHS-Leitung, die zuständige Amtsleitung der Stadt Uetersen und die BLB Tornesch teilgenommen haben. Frau Pleines hatte die entsprechenden Daten aufgearbeitet, die Herrn Bürgermeister Woschei zur Vorbereitung der Beratung der Uetersener Gremien übergeben wurden. Über weitere Fragen werden sich Frau Stange und Frau Pleines austauschen. Bisher gab es noch keine Rückmeldung seitens der Stadt Uetersen. Allerdings lag nun auch die Sommerpause dazwischen, in der keine Sitzungen stattfanden. Kein neuer Sachstand**.** Am 12.10.2021 gab es ein Arbeitsgespräch mit Herrn Bgm. Woschei. Hierüber wird die Bürgermeisterin in der Sitzung berichten. **Kein neuer Sachstand.**

VO/22/718
Beschlussvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Sondervermögen der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch
a) Rechnungslegung 2021
b) Einnahme- und Ausgabeplanung 2022

Organisationseinheit:	*Datum*
FD Feuerwehr	31.05.2022
Bearbeitung:	
Inga Ries	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.06.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	28.06.2022	Ö

Sachverhalt
Die Kameradschaftskassen der Feuerwehren sind Sondervermögen ihrer Träger.

Gemäß § 12 a des Brandsschutzgesetzes Schleswig-Holstein und den entsprechenden Satzungen der Stadt Tornesch haben

- die Gemeindefeuerwehr mit dem Teilplan Jugendfeuerwehr
- die Ortswehr Tornesch – Ahrenlohe
- die Ortswehr Tornesch – Esingen

Sondervermögen „Kameradschaftskassen“ gebildet.

In der gemeinsamen Jahreshauptversammlung am 20.05.2022 haben die Mitglieder der o.g. Feuerwehren jeweils den Jahresrechnungen 2021 und den Einnahme- und Ausgabeplanungen 2022 zugestimmt. Laut den gesetzlichen Bestimmungen sind die Jahresrechnungen der Ratsversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Die Einnahme- und Ausgabeplanungen bedürfen der Zustimmung der Ratsversammlung. Bis zur Beschlussfassung ist die Haushaltsführung der Feuerwehr vorläufig.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten</u>

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: ☐ vollständig eigenfinanziert

☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

1. Die Rechnungslegungen der Kameradschaftskassen der Gemeindewehr mit Jugendabteilung und den Ortswehren Tornesch-Ahrenlohe und Tornesch-Esingen für das Haushaltsjahr 2021 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Ratsversammlung stimmt den Einnahme- und Ausgabeplanungen der Kameradschaftskassen für das Haushaltsjahr 2022 zu.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Kassenberichte_FFTornesch_Kompakt
2	Haushalt_FFTornesch_Kompakt_2022

Kassenbericht (Gesamt) der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch 2021

Einnahmen	Ist	Plan
Spenden von Dritten (Feuerschutz)	6.742,60 €	4.400 €
Zuwendungen von Dritten zur Kameradschaftspflege	7.218,62 €	3.900 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	1.975,00 €	0 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.439,58 €	1.100 €
Sonstige Einnahmen	305,80 €	1.200 €
Einzahlungen der Gemeinde	11.650,00 €	19.200 €
Entnahme aus der Rücklage	20.211,43 €	10.650 €
Gesamte Einnahmen	49.543,03 €	40.450,00 €

Ausgaben	Ist	Plan
Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	19.310,62 €	26.200 €
Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	3.536,04 €	8.200 €
Ausgaben für Veranstaltungen	4.891,71 €	2.500 €
Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.082,60 €	0 €
Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.189,58 €	1.000 €
Sonstige Ausgaben	2.731,61 €	1.350 €
Anschaffung aus Spenden	11.747,91 €	1.200 €
Zuführung zur Rücklage	3.052,96 €	0 €
Gesamte Ausgaben	49.543,03 €	40.450,00 €

Anfangsbestand 01.01.2021	38.298,08 €	38.298 €
Entnahme aus der Rücklage	17.158,47 €	10.650 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0 €
Endbestand gemäß Planung zum 31.12.2021	21.139,61 €	27.648 €

Kassenbericht (Hauptkasse) der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch 2021

Einnahmen	Ist	Plan
Spenden von Dritten (Feuerschutz)	0,00 €	0 €
Zuwendungen von Dritten zur Kameradschaftspflege	0,00 €	0 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	0,00 €	0 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	0,00 €	0 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €	1.000 €
Einzahlungen der Gemeinde	0,00 €	0 €
Entnahme aus der Rücklage	294,20 €	0 €
Gesamte Einnahmen	294,20 €	1.000,00 €

Ausgaben	Ist	Plan
Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	0,00 €	0 €
Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	246,80 €	1.000 €
Ausgaben für Veranstaltungen	0,00 €	0 €
Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Auslagen für Gemeinde und Dritte	0,00 €	0 €
Sonstige Ausgaben	47,40 €	0 €
Anschaffung aus Spenden	0,00 €	0 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0 €
Gesamte Ausgaben	294,20 €	1.000,00 €

Anfangsbestand 01.01.2021	1.004,89 €	1.005 €
Entnahme aus der Rücklage	294,20 €	0 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0 €
Endbestand gemäß Planung zum 31.12.2021	710,69 €	1.005 €

Kassenbericht (Wache Ost) der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch 2021

Einnahmen	Ist	Plan
Spenden von Dritten (Feuerschutz)	0,00 €	0 €
Zuwendungen von Dritten zur Kameradschaftspflege	0,00 €	0 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	0,00 €	0 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	0,00 €	1.000 €
Sonstige Einnahmen	0,00 €	0 €
Einzahlungen der Gemeinde	4.868,50 €	7.400 €
Entnahme aus der Rücklage	7.979,41 €	6.100 €
Gesamte Einnahmen	12.847,91 €	14.500,00 €

Ausgaben	Ist	Plan
Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.751,64 €	8.000 €
Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.110,34 €	4.000 €
Ausgaben für Veranstaltungen	3.378,93 €	1.000 €
Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Auslagen für Gemeinde und Dritte	502,50 €	1.000 €
Sonstige Ausgaben	104,50 €	500 €
Anschaffung aus Spenden	0,00 €	0 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0 €
Gesamte Ausgaben	12.847,91 €	14.500,00 €

Anfangsbestand 01.01.2021	12.873,31 €	12.873 €
Entnahme aus der Rücklage	12.847,91 €	6.100 €
Zuführung zur Rücklage	4.868,50 €	0 €
Endbestand gemäß Planung zum 31.12.2021	4.893,90 €	6.773 €

Kassenbericht (Jugend-FW) der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch 2021

Einnahmen	Ist	Plan
Spenden von Dritten (Feuerschutz)	300,00 €	800 €
Zuwendungen von Dritten zur Kameradschaftspflege	3.853,94 €	1.000 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	1.975,00 €	0 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	0,00 €	100 €
Sonstige Einnahmen	40,00 €	200 €
Einzahlungen der Gemeinde	800,00 €	800 €
Entnahme aus der Rücklage	0,00 €	400 €
Gesamte Einnahmen	6.968,94 €	3.300,00 €

Ausgaben	Ist	Plan
Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.439,28 €	1.000 €
Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	75,00 €	200 €
Ausgaben für Veranstaltungen	1.512,78 €	1.500 €
Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Auslagen für Gemeinde und Dritte	0,00 €	0 €
Sonstige Ausgaben	275,35 €	400 €
Anschaffung aus Spenden	613,57 €	200 €
Zuführung zur Rücklage	3.052,96 €	0 €
Gesamte Ausgaben	6.968,94 €	3.300,00 €

Anfangsbestand 01.01.2021	2.302,21 €	2.302 €
Entnahme aus der Rücklage	3.915,98 €	400 €
Zuführung zur Rücklage	6.968,94 €	0 €
Endbestand gemäß Planung zum 31.12.2021	5.355,17 €	1.902 €

Kassenbericht (Wache West) der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch 2021

Einnahmen	Ist	Plan
Spenden von Dritten (Feuerschutz)	6.442,60 €	3.600 €
Zuwendungen von Dritten zur Kameradschaftspflege	3.364,68 €	2.900 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	0,00 €	0 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0,00 €	0 €
Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.439,58 €	0 €
Sonstige Einnahmen	265,80 €	0 €
Einzahlungen der Gemeinde	5.981,50 €	11.000 €
Entnahme aus der Rücklage	11.937,82 €	4.150 €
Gesamte Einnahmen	29.431,98 €	21.650,00 €

Ausgaben	Ist	Plan
Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	11.119,70 €	17.200 €
Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.103,90 €	3.000 €
Ausgaben für Veranstaltungen	0,00 €	0 €
Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.082,60 €	0 €
Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.687,08 €	0 €
Sonstige Ausgaben	2.304,36 €	450 €
Anschaffung aus Spenden	11.134,34 €	1.000 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0 €
Gesamte Ausgaben	29.431,98 €	21.650,00 €

Anfangsbestand 01.01.2021	22.117,67 €	22.118 €
Entnahme aus der Rücklage	29.431,98 €	4.150 €
Zuführung zur Rücklage	17.494,16 €	0 €
Endbestand gemäß Planung zum 31.12.2021	10.179,85 €	17.968 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tornesch
Haushalt für das Jahr 2022

Einnahmen	Hauptkasse	Wache West	Wache Ost	Jugendfeuerwehr	**Gesamt**
Spenden von Dritten (Feuerschutz)	0 €	5.000 €	0 €	300 €	5.300 €
Zuwendungen von Dritten zur Kameradschaftspflege	0 €	3.365 €	0 €	2.000 €	5.365 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	0 €	4.570 €	1.000 €	0 €	5.570 €
Sonstige Einnahmen	0 €	0 €	0 €	100 €	100 €
Einzahlungen der Gemeinde	300 €	11.000 €	7.200 €	800 €	19.300 €
Entnahme aus der Rücklage	700 €	1.914 €	1.700 €	700 €	5.014 €
Gesamte Einnahmen	1.000 €	25.849 €	9.900 €	3.900 €	**40.649 €**

Ausgaben	Hauptkasse	Wache West	Wache Ost	Jugendfeuerwehr	**Gesamt**
Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	0 €	13.200 €	4.900 €	1.500 €	19.600 €
Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000 €	1.850 €	2.500 €	100 €	5.450 €
Ausgaben für Veranstaltungen	0 €	0 €	1.000 €	1.500 €	2.500 €
Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auslagen für Gemeinde und Dritte	0 €	4.620 €	1.000 €	0 €	5.620 €
Sonstige Ausgaben	0 €	1.000 €	500 €	300 €	1.800 €
Anschaffung aus Spenden	0 €	5.179 €	0 €	500 €	5.679 €
Zuführung zur Rücklage	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamte Ausgaben	1.000 €	25.849 €	9.900 €	3.900 €	**40.649 €**

Anfangsbestand 01.01.2021	711 €	10.180 €	4.894 €	5.355 €	21.140 €
Entnahme aus der Rücklage	700 €	1.914 €	1.700 €	700 €	5.014 €
Zuführung zur Rücklage	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Endbestand gemäß Planung zum 31.12.2021	11 €	8.266 €	3.194 €	4.655 €	16.126 €

Wilfried Schiek (Kassenwart), 22.03.2022

wilfried.schiek@ff-tornesch.de

VO/22/681
Beschlussvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	25.04.2022
Bearbeitung:	
Rene Goetze	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Planungsausschuss (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.06.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	28.06.2022	Ö

Sachverhalt
Gemäß § 11 StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) sind die Kreise Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen. Der Kreis Pinneberg hat seit den 70er bzw. 80er Jahren Verträge mit den Städten Tornesch, Uetersen und Barmstedt zur Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen im jeweiligen Stadtgebiet geschlossen. In Tornesch betrifft dies die Kreisstraße 20 (Jürgen-Siemsen-Straße) sowie Kreisstraße 22 (Wischmöhlenweg, Denkmalstraße, Großer Moorweg).
Für die Straßenunterhaltung haben die Kreise bis zum Jahr 2020 Mittel gemäß § 15 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Land Schleswig-Holstein erhalten. Diese Mittel wurden entsprechend der vertraglichen Regelung an die Städte, soweit sie die Straßenunterhaltung übernommen haben, weitergeleitet. Die Stadt Tornesch hat jährlich einen Betrag in Höhe von 17.975,80 EUR aus diesen Mitteln für die Unterhaltungsaufgaben an den beiden Kreisstraßen erhalten.
Durch das seit 01.01.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs“ und der damit verbundenen grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes werden derartige Zuweisungen in dieser Form nicht mehr an die Kreise gezahlt, sondern es werden andere als streckenbezogene Zahlungen gewährt. Somit entfällt seit dem Jahr 2021 die Bezugsgröße für die Landesfördermittel gem. § 15 Abs. 2 FAG alter Fassung, die jedoch nach den alten Vereinbarungen vom Kreis anteilig – bezogen auf die von der Stadt betreute Streckenlänge - ohne Abzüge an die Städte hätten weitergeleitet werden sollen.
Dies hat der Kreis zum Anlass genommen, Verhandlungen mit den drei Städten Tornesch, Uetersen und Barmstedt aufzunehmen, um neue Verträge auszuhandeln. Auch über die geänderten Regelungen des FAG hinaus haben sich im Laufe der Jahre einige Änderungsnotwendigkeiten ergeben. Insbesondere haben die Städte schon mehrfach auf die Nichtauskömmlichkeit der zugewiesenen Mittel aufmerksam gemacht.
Da ab dem 01.01.2021 die Bezugsgröße für eine Auszahlung fehlte, wurden für die Zeit bis zum Abschluss neuer Verträge einvernehmlich mit allen drei Städten Interimsverträge geschlossen, um sicherzustellen, dass die Unterhaltung durchgehend sichergestellt ist. Dabei wurden die alten Auszahlungsbeträge zunächst fortgeschrieben.
Die Verhandlungen zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Barmstedt konnten leider nicht zu einem einvernehmlichen Abschluss gebracht werden, weil die Vorstellungen der Parteien zu unterschiedlich waren.
Mit den Städten Tornesch und Uetersen konnten in zeitaufwändigen, aber letztlich sehr

konstruktiven Verhandlungen Vertragsentwürfe erzielt werden, die den Anforderungen aller Beteiligten Rechnung tragen und die Unterhaltung und Instandsetzung der betreffenden Kreisstraßen für die Zukunft sicherstellen. Diese werden nunmehr annähernd zeitgleich den städtischen Gremien in Tornesch und Uetersen sowie den Kreisgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Sofern es zu keinem Neuabschluss der U+I-Verträge zwischen Kreis und Stadt kommen würde, müsste der Kreis die Unterhaltungsaufgaben zukünftig wieder selbst übernehmen. Beide Verwaltungen vertreten jedoch die Auffassung, dass eine Fortführung der bisherigen Übernahmeverpflichtungen sinnvoll ist und angestrebt werden sollte. Häufig werden Mängel vor Ort festgestellt. Bürgerinnen und Bürger wenden sich in der Regel mit Meldungen an die Stadtverwaltung in Unkenntnis etwaiger anderer Zuständigkeiten. Zudem befahren der Bauhof und die Wegewarte die Straßen regelmäßig. Kurzfristige Verkehrssicherungen und kleinere Reparaturen kann der Bauhof der Stadt unmittelbar vornehmen. Hierzu gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Größere Maßnahmen werden mit Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestraßen verbunden.
In einem längeren Prozess haben alle 3 Verwaltungen den vorliegenden Vertragsentwurf gemeinsam ausgearbeitet. Der neue Vertrag beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

- Die Stadt Tornesch übernimmt weiterhin die Verpflichtung zur Übernahme der laufenden Unterhaltung an beiden Kreisstraßen für den gesamten Streckenabschnitt (4,863km).
- Die Stadt Tornesch übernimmt weiterhin die Verkehrssicherungspflicht für den Streckenabschnitt.
- Die Stadt Tornesch erhält vom Kreis Pinneberg für die Übernahme dieser Verpflichtung einen der Länge nach bemessenen Kostenbeteiligungsbetrag in Höhe von 5.500 EUR/km, mithin 26.746,50 EUR. Der Betrag wird jährlich angepasst (Baupreisindex).
- Die Unterhaltungsfläche für Deckenerneuerungen wird auf maximal 360m²/Maßnahme begrenzt (bisher ohne Obergrenze).
- Ingenieurbauwerke bleiben in der Unterhaltungspflicht des Kreises. Dies betrifft in Tornesch das Rückhaltebecken Holzdamm, da es ausschließlich der Oberflächenentwässerung der Kreisstraße dient (bisher unklar gewesen).
- Die Unterhaltung der Behelfsbrücke auf der K22 ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kreis hat hierzu durch gesondertes Schreiben die hälftige Kostenübernahme für die laufenden Mietkosten erklärt. Die Einsparung für die Stadt beläuft sich hierdurch auf 5.060,94 EUR/Jahr.
- Alle 2 Jahre findet eine protokollierte Begehung der Kreisstraßen statt.
- Der Winterdienst wurde in der alten Vereinbarung ebenfalls auf die Stadt übertragen, durch gesonderte Vereinbarung dann jedoch aus Kapazitätsgründen auf den Kreis rückübertragen. Der neue Vertrag regelt dies unmittelbar.

In der Vergangenheit gab es zunehmend Kritik an dem Kostenbeteiligungsbetrag des Kreises für die Übernahme der Unterhaltungsverpflichtung. Kreis, Tornesch und Uetersen haben nunmehr gemeinsam einen neuen Kostenbeteiligungsbetrag je km errechnet. Der Betrag ergibt sich aus folgenden Werten:

- Durchschnittlicher Unterhaltungsbetrag des Kreises für die Unterhaltung der sonstigen Kreisstraßen je km.
- Durchschnittliche Unterhaltungsaufwendungen der beiden Städte in den letzten Jahren.
- Interne Leistungen des Bauhofes und der Verwaltung aus den letzten 3 Jahren.

Der nunmehr ermittelte Betrag in Höhe von 26.746,50 EUR ist aus Sicht der Verwaltung auskömmlich, jedoch auch nicht maßlos. Die jährliche Anpassung an Baukostensteigerungen soll zudem für beide Parteien Sicherheit generieren.

Insgesamt wurde aus Sicht der Verwaltung in sehr konstruktiven Gesprächen ein guter und für beide Seiten fairer Vertragsentwurf erarbeitet für den nun um Zustimmung gebeten wird.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [X] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Niedrigere Dotierung
- [X] Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [X] ja [ ] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [X] ja [ ] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:		26.746,5				
Aufwendungen*:		26.746,5				
Saldo (E-A)		**0**				
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen und weiterer Aufgaben zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Tornesch wird zugestimmt.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	alte Zusatzvereinbarung Winterdienst
2	Kostenzusage Behelfsbrücke

Fotokopie

Eingang Tiefbau
24. OKT. 2008

kreis pinneberg
Straßenmeisterei Moorrege
Wedeler Chaussee 111 a
25436 Moorrege

Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981:

Die Stadt Tornesch, Der Bürgermeister, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

im Folgenden: **Stadt Tornesch**

und

der Kreis Pinneberg, Der Landrat, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg, vertr. d. d. Fachbereichsleiter Ordnung, Herrn Tober

im Folgenden: **Kreis Pinneberg**

schließen auf Grundlage des § 19 a GKZ folgende Vereinbarung:

In den oben genannten Vereinbarungen aus den Jahren 1975 und 1981 ist u. a. geregelt, dass die Stadt Tornesch für die heutigen Kreisstraßen 20 und 22 die Pflichten des Straßenbaulastträgers übernimmt. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung, die Verkehrssicherheitspflicht, die Reinigung und die Streupflicht dieser Kreisstraßen.

Abweichend von dieser Regelung übernimmt der Kreis Pinneberg ab dem 01.11.2007 den Winterdienst auf den in der Anlage 1 genannten Straßen. Die der Stadt Tornesch für die Übernahme der Pflichten des Straßenbaulastträgers zustehenden Unterhaltungszuschüsse (Weiterleitung der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschale durch den Kreis Pinneberg) werden um die Aufwendung für den Winterdienst gekürzt. Näheres hierzu und zu den Einzelheiten des Winterdienstes wird nachfolgend vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis Pinneberg wird auf den in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Straßen der Stadt Tornesch die in § 2 dieses Vertrages genannten Winterdienstleistungen erbringen. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.

(2) Der Winterdienst wird dabei durch ein KFZ mit Schneepflug und einem Feuchtsalzstreuer, incl. des für den Betrieb notwendigen Personals, ausgeübt.

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich, jeweils im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. einer Winterdienstperiode die in Anlage 1 genannten Straßen bei Bedarf zu räumen bzw. zu streuen. Der Bedarf wird durch den Kreis Pinneberg in Abstimmung mit dem Bauhof der Stadt Tornesch festgestellt. Er orientiert sich bei der Feststellung des Bedarfes an den Regeln für die Räumung seiner Kreisstraßen. Der Kreis Pinneberg räumt die in Anlage 1 genannten Straßen bis 07:30 Uhr (Berufverkehr) spätestens ab. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch der Stadt Tonresch auf Räumung. Die Räumung erfolgt frühestens ab 04:00 Uhr. Die Schneeräumung und das Abstreuen erfolgt durch ein hierfür geeignetes Fahrzeug und entsprechend qualifiziertes Personal der Straßenmeisterei des Kreises Pinneberg. Dem Kreis Pinneberg ist es gestattet, in Ausnahmefällen auf entsprechend qualifizierte Subunternehmer zurückzugreifen.

(2) Sollte aufgrund der Wetterlage nach dem erstmaligen Abräumen bzw. Abstreuen durch den Kreis Pinneberg ein weiterer Bedarf für die Schneeräumung bzw. das Abstreuen festgestellt werden, verpflichtet sich der Kreis Pinneberg im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die in Anlage 1 genannten Straßen tagsüber erneut zu streuen bzw. zu räumen. Räumen und Streuen nach 22:00 Uhr findet nicht statt (Ausnahme: Bei Blitzeis bzw. bei Schneeverwehungen bemüht sich der Kreis, zu streuen bzw. zu räumen). Auf diese zusätzlichen Streu- bzw. Räumeinsätze besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das im Winterdienst eingesetzte Personal unterliegt allein den Weisungen des Kreises Pinneberg.

§ 3

Kostenausgleich

(1) Die Kosten des Winterdienstes werden wie folgt abgegolten. Es wird zur Zeit eine Pauschale von 600,00 Euro für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des Jahres (Rüstzeit usw.) gezahlt. Die Lohnstunden (Mann, LKW einschl. Winterdienstgeräte) werden auf Nachweis abgerechnet (Stundensatz z. Z. 72,00 Euro einschließlich aller Zuschläge). Salz und Lauge werden zum Selbstkostenpreis auf Nachweis plus 5% Nebenkosten (Verladen, Lagern) abgerechnet.

§ 4

Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt am 01.11.2007 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet, wenn eine der Parteien ihn unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 01.11. eines Jahres kündigt. Die Vereinbarung ist rechtlich unabhängig von den Vereinbarungen vom 16.06.1975 / 16.07.1975 und 15.01.1981 / 10.02.1981. Diese Zusatzvereinbarung kann gesondert gekündigt werden.

§ 5

Haftung

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben vollumfänglich bestehen. Die Stadt Tornesch und der Kreis Pinneberg haften im Rahmen ihres gesetzlichen Zuständigkeitsbereiches. Der Kreis Pinneberg haftet nicht für die Verkehrssicherheit auf den von ihr geräumten Straßen. Sollte die Räumung in dem § 2 benannten Umfange sich als unzureichend erweisen, übernimmt der Kreis Pinneberg deshalb hierfür keinerlei Haftung. Die Stadt Tornesch hat den Kreis Pinneberg von allen entsprechenden Ansprüchen freizuhalten.

Im Übrigen wird die Haftung des Kreises Pinneberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Loyalitätsklausel

Beide Vertragsparteien sichern sich gegenseitig eine loyale Kooperation im Sinne dieser Vereinbarung zu. Etwaige Unstimmigkeiten sollten gütlich verhandelt und einvernehmlich zum Wohle beider Vertragsparteien beigelegt werden. Sollte eine Einigkeit über strittige Vertragsfragen nicht erzielt werden können, so wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses Schiedsgericht besteht aus jeweils zwei Vertretern der Stadt Tornesch und des Kreises Pinneberg. Die Schiedsstelle gibt sich einvernehmlich einen Vorsitzenden. Sollte eine Einigkeit über den Vorsitzenden nicht erzielt werden können, so wird der Präsident des Oberverwaltungsgerichts gebeten werden, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Die Schiedsstelle stimmt dann mehrheitlich ab. Vor der gerichtlichen Auseinandersetzung ist stets die Schiedsstelle einzuschalten.

§ 7

Schriftform/salvatorische Klausel

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden für diesen Vertrag bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine andere Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der entfallenden Bestimmung weitest möglich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn die Vertragsparteien eine wesentliche Regelung außer acht gelassen haben.

Tornesch, den 22.10.08

Roland Krügel
Bürgermeister

STADT TORNESCH 7 KREIS PINNEBERG

Pinneberg, den 22.10.08

Jürgen Tober
Leiter Fachbereich Ordnung

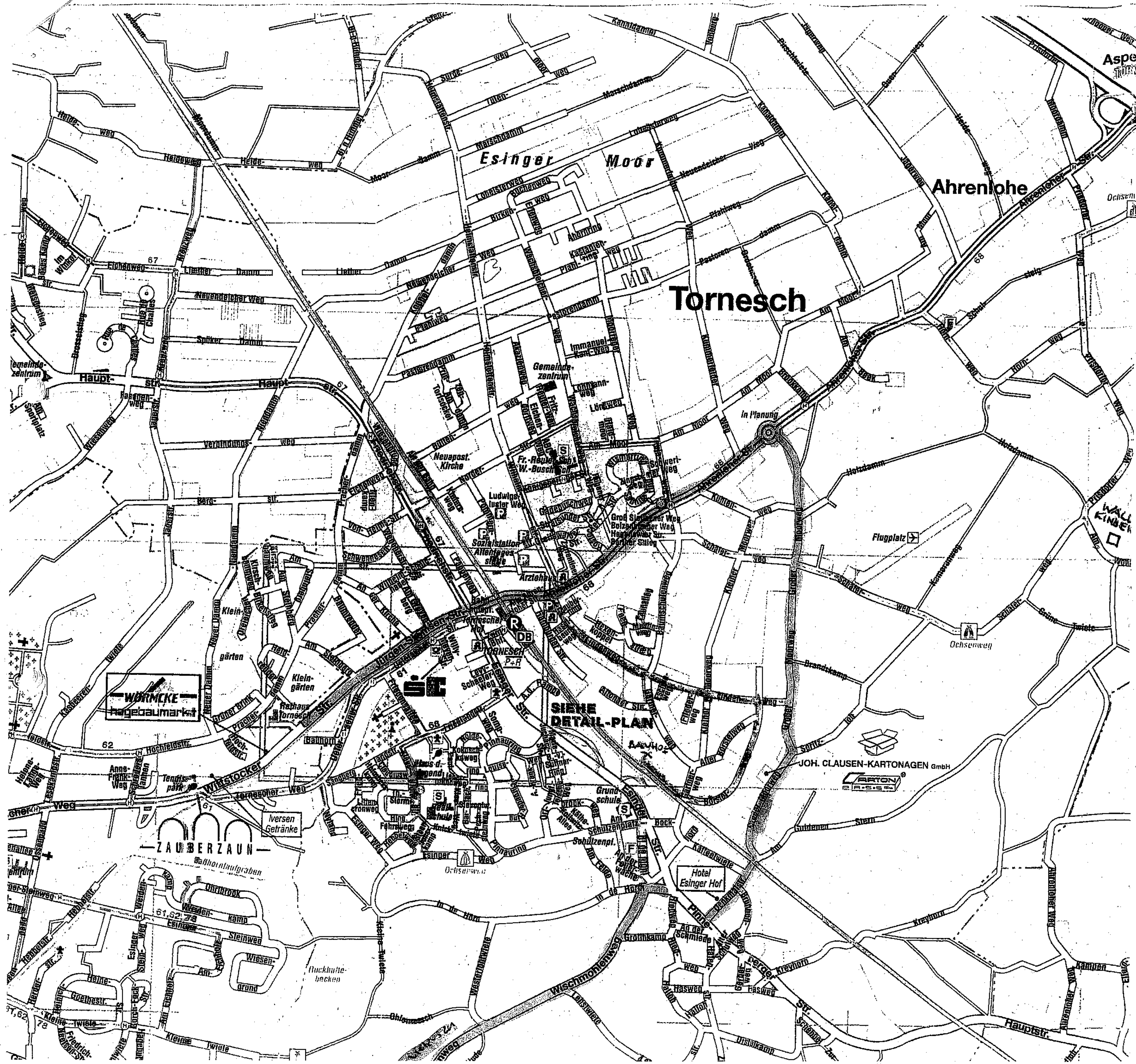

Kreis Pinneberg
Straßenmeisterei
Wedeler Chaussee 111 a, 25436 Moorrege
04122 - 4015 0

Anlage 1

Winterdienst Stadt Tornesch

Streu- und Räumstrecken :

Rathaus Tornesch bis Kreisel L 110 / K 22,
Länge 2,40 km, Streubreite i.M. 7,00 m — 16.800 m²

Kreisel L 110 bis Ohrtbrookgraben (Grenze Uetersen)
Länge 4,20 km, Streubreite i.M. 5,50 m — 23.100 m²

Gesamtstreufläche — 39.900 m²

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

kreis pinneberg

Die Landrätin
Fachdienst Straßenbau und
Verkehrssicherheit

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Stadt Tornesch
Leitung Amt für Bauen, Planung und Umwelt
Herrn René Goetze
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Vorab per Email an: rene.goetze@tornesch.de

Ihre Ansprechpartnerin
Silke Dräger
Tel.: 04121 4502-2500
Fax: 04121 4502-92500
s.draeger@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.037

Elmshorn, 26.04.2022

Kostenbeteiligung des Kreises Pinneberg an der Miete der Behelfsbrücke Ohrtbrookgraben im Zuge der K 22
Unsere Videokonferenz vom 25.04.2022

Sehr geehrter Herr Goetze,

ich bedanke mich für die gewohnt konstruktive Besprechung. Die Ergebnisse der Besprechung, an der neben Ihnen Ihre Mitarbeiterin Frau Röseke sowie die Herren Pooth und Rodermund sowie ich teilgenommen haben, fasse ich wie folgt zusammen:

1. Da es wirtschaftlich weder für die Stadt noch den Kreis sinnvoll erscheint, die Brücke zu erwerben, soll der Mietvertrag der Stadt Tornesch über die Behelfsbrücke mit der Fa. Johann Heidorn GmbH & Co. KG, Hamburg, fortgeführt werden. Dabei gelten die Konditionen vorliegenden Angebots der Fa. Heidorn vom 21.03.2022 (Nachtragsangebot Nr. 3 vom 31.03.2022, Eventualpositionen Nrn. N3.01. 0004 und 0005 von zusammen 701,25 € zzgl. gesetzlicher MWSt. von z.Zt. 19 %, mithin 843,49 € monatl.), die 25 % günstiger sind als nach der bisherigen Vereinbarung zur Miethöhe.
2. Auf Aufforderung durch die Stadt beteiligt sich der Kreis zur Hälfte an den von der Stadt verauslagten Mietkosten in tatsächlich gezahlter Höhe. Dies gilt, auch rückwirkend, beginnend sobald Mietzahlungen in der Höhe des Nachtragsangebotes Nr. 3 geleistet werden.
3. Zahlungen werden allerdings im Sinne einer aufschiebenden Bedingung nur geleistet, soweit der Stadt und der Kreis rechtswirksam die neue Vereinbarung über Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen im Stadtgebiet abgeschlossen haben.

Ich hoffe, die Ergebnisse so richtig zusammengefasst zu haben. Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich höflich um kurzfristige schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Dräger

kreis pinneberg

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

die Übernahme der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung von Kreisstraßen

- sogenannte U- + I-Maßnahmen -

und weiterer Aufgaben

im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003, GVOBl. S. 631, zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2021, GVOBl. S. 430, und gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020

zwischen

Kreis Pinneberg Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Tiefbau Wedeler Chaussee 111a 25436 Moorrege vertreten durch die Landrätin - im Folgenden als "**Kreis**" bezeichnet -	und	Stadt Tornesch Wittstocker Str. 7 25436 Tornesch vertreten durch die Bürgermeisterin - im Folgenden als "**Stadt**" bezeichnet -

an den Kreisstraßen Nrn. 20 und 22
- im Folgenden als „K 20 und K 22“ bezeichnet -

Vorbemerkung

Den am 16.06./16.07.1975 (bezüglich K 20) und am 15.01./10.02.1981 (bezüglich K 22) zwischen der Stadt und dem Kreis geschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend: alte Vereinbarungen) über die Unterhaltung und Instandsetzung näher bestimmter Streckenabschnitte vorgenannter Kreisstraßen im Ortsgebiet der Stadt ist mit dem zum Jahresanfang 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches“ und der damit verbundenen grundlegenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Geschäftsgrundlage entzogen. Seit dem Jahr 2021 werden die Landesfördermittel gem. § 15 Abs. 2 FAG für die Unterhaltung von Kreisstraßen nicht mehr gewährt, die jedoch nach der alten Vereinbarung vom Kreis anteilig - bezogen auf die von der Stadt betreute Streckenlänge - ohne Abzüge an die Stadt hätten weitergeleitet werden sollen.

Mit den zum Jahresanfang in Kraft getretenen Novellierungen sind die Landeszuweisungen komplett weggefallen und durch einen anderen, nicht mehr vergleichbaren Maßstab abgelöst worden (sogenannte „Schlüsselzuweisungen“ an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich „bedarfstreibender Flächenlasten“ nach § 14 FAG). Auch diese Zuweisung knüpft zwar teilweise noch an die Länge des Kreisstraßennetzes an (§ 14 S. 2 FAG). Dass der Gesetzgeber allerdings mit diesen Schlüsselzuweisungen ein völlig neues System etabliert hat, zeigen insbesondere die Gesetzesmaterialien (u. a. LT Drs. 19/2119, S. 134, 135).

Im Wege einer vorläufigen Vereinbarung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG sind nur für das Jahr 2021 die Vorjahresbeträge gezahlt worden. Für das Jahr 2022 ist mit vorläufiger Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 - vorbehaltlich einer abweichenden endgültigen Vereinbarung - die vorläufige Zahlung eines Betrages in zunächst ebendieser Höhe vereinbart.

Mit diesem Vertrag haben sich die Parteien ebenfalls im Sinne des § 127 Abs. 1 S. 1 LVwG auf eine einheitliche dauerhafte Nachfolgeregelung für die alten Vereinbarungen ab dem Jahresbeginn 2022 geeinigt und die Regelung insgesamt, auch zur Bereinigung von erkannten Unklarheiten, neu gefasst. Die alten Vereinbarungen sind mit dieser neuen Regelung außer Kraft gesetzt und können nur noch zur Auslegung der Weitergeltung der Zusatzvereinbarung 2008 (Ziffer 3.2) herangezogen werden.

Kreisstraße	Vereinbarung vom	Grund des damaligen Vereinbarungsschlusses
K 20	16.06./16.07.1975	Die Stadt wünschte die damalige Abstufung der L 110 zur K 20.
K 22	15.01./10.02.1981	Die Stadt wünschte die Aufstufung der GIK 56 zur K 22.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Der Kreis ist nach §§ 11 und 12 StrWG Träger der Straßenbaulast für die K 20 und K 22, auch innerhalb des Stadtgebietes. Teile dieser Kreisstraßen liegen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt nach § 4 StrWG, Teile auch außerhalb (nachfolgend auch: „freie Strecke“). Unabhängig von der Einstufung als Ortsdurchfahrt gilt als Gegenstand der Vereinbarung:

K 20
- von Abschnitt 10, Station 2,266 (Wittstocker Str./Gemeindegrenze zu Uetersen [K 20]
bis Abschnitt 10, Station 3,188 (Jürgen-Siemsen-Str. [K 20]/Einmündung Friedrichstr. [L 107], Esinger Str. [L 107] u. Ahrenloher Str. [L 110]) -

Streckenlänge der K 20: 0,922 km

K 22
- von Abschnitt 10, Station 0,000 (Großer Moorweg [K 22]/Einmündung Ahrenloher Str. [L 110])
bis Abschnitt 10, Station 2,211 (Denkmalstr. [K 22]/Einmündung Pinneberger Str. [L 107]) -

Streckenlänge Abs. 10 der K 22: 2,211 km

und

- von Abschnitt 30, Station 0,000 (In de Hörn [K 22]/Einmündung Pinneberger Str. [L 107])
bis Abschnitt 30, Station 1,730 (Wischmöhlenweg/Gemeindegrenze zu Uetersen [K 22]) -

Streckenlänge Abs. 30 der K 22: 1,730 km

Es ergibt sich mithin eine Gesamtlänge der genannten Streckenabschnitte von: 4,863 km

Auf diese Gesamtlänge als Berechnungsgrundlage für die Zahlungen bezieht sich dieser Vertrag. Den Parteien sind die Örtlichkeiten bekannt. Eine Änderung des Vereinbarungsgegenstandes gegenüber den alten Vereinbarungen soll nicht erfolgen. Auf eine Neuvermessung wird aus Kostengründen verzichtet. Einvernehmliche Änderungen der Länge werden in dem Jahr neue Berechnungsgrundlage, das dem Jahr folgt, in dem die Längenänderung vereinbart wurde.

2. partielle Übertragung der Straßenbaulast

2.1 Der Kreis überträgt der Stadt zur eigenverantwortlichen Erfüllung aus seiner Straßenbaulast die Aufgabe der laufenden Unterhaltung und die Aufgabe der Instandsetzung - sog. U- + I-Maßnahmen - im nachfolgend näher beschriebenen Umfang an den unter Ziffer 1.1 genannten Streckenabschnitten der Kreisstraßen im Wege der Übernahme einer Sonderbaulast im Sinne des § 16 Abs. 1 StrWG. Die Stadt nimmt die Übertragung in diesem Umfang an. Im Übrigen verbleibt die Straßenbaulast gemäß §§ 10, 11 Abs. 1 lit. b) StrWG - mit Ausnahme der Verkehrssicherungspflicht im Umfang nach Ziffer 3 - beim Kreis.

2.2 Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass erforderliche Deckenerneuerungen bis zu einer zusammenhängenden Fläche von 360 m² (i.W. dreihundertsechzig Quadratmetern) als Unterhaltung im Sinne der Ziffer 2.1 angesehen werden, während größere Deckenerneuerungen auch in der Verantwortung und Durchführung beim Kreis verbleiben. Nicht zusammenhängende Flächen werden nicht zusammengerechnet. Einvernehmlich sind im Vorwege im Einzelfall abweichende Vereinbarungen zu Flächengrößen möglich.

2.3 Die Aufgabenübertragung mit diesem Vertrag vom Kreis auf die Stadt erfolgt gemäß § 18 GkZ.

2.4 Erlaubnisse, Zustimmungen und Nutzungsverträge gemäß §§ 21 ff. StrWG

2.4.1 Bei der Erteilung von oder der Zustimmung zu

- Sondernutzungserlaubnissen (§ 21 StrWG),
- Erlaubnissen von Zufahrten oder zur Änderungen von Zufahrten (§ 24 StrWG),
- Erlaubnissen für die Nutzung nach bürgerlichem Recht (einschließlich Aufgrabeerlaubnisse an Leitungsträger) und Nutzungsverträgen (§ 28 StrWG),
- Zustimmung zu Anbauvorgängen (§ 29 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 29 Abs. 1 StrWG -
- Zustimmung zu Anbaubeschränkungsvorgängen (§ 30 StrWG) - jedoch in Kreiszuständigkeit nur in (aktuell so nicht vorhandenen) Bereichen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten; vgl. § 30 Abs. 1 und 2 StrWG -

die vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte betreffend verbleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, so dass regelmäßig die Stadt für innerhalb der Ortsdurchfahrt, der Kreis für außerhalb der Ortsdurchfahrt für Erteilungen oder Zustimmungen zuständig ist.

2.4.2 Vor den Erteilungen der Erlaubnissen und Zustimmungen nach Ziffer 2.4.1 durch den Kreis ist die Stadt jeweils zu hören.

2.4.3 Sämtliche Vorgänge zu Erlaubnissen und Zustimmungen, die die Stadt in der Vergangenheit erteilt hat und die nach Ziffer 2.4.1 vom Kreis zu erteilen wären, sind dem Kreis jedenfalls in Kopie zu übergeben, soweit sie bei der Stadt noch vorhanden sind und für die weitere Genehmigungspraxis des Kreises von Relevanz sein könnten. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.

3. Verkehrssicherungspflicht

3.1 Auch die Verkehrssicherungspflicht an den vertragsgegenständlichen Abschnitten der Kreisstraßen gem. Ziffer 1.1 obliegt im Wege der Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ der Stadt, insbesondere im nachfolgend beschriebenen Umfang:

3.1.1 Reinigung außerhalb der OD gemäß § 10 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG

3.1.2 Winterdienst gemäß § 10 Abs. 3 StrWG vorbehaltlich § 45 StrWG mit den in Ziffer 3.2 beschriebenen streckenbezogenen Ausnahmen

3.1.3 Gehwege/Radwege/kombinierte Geh- und Radwege gemäß § 10 StrWG

3.1.4 Standspuren gemäß § 10 StrWG

3.1.5 Parkplätze gemäß § 10 StrWG

3.1.6 Bepflanzungen/Bäume gemäß § 18 a StrWG

3.1.7 Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 10 StrWG

3.1.8 Straßenentwässerung inkl. Abläufe gemäß § 10 StrWG

3.2 Teilweise Weitergeltung der in der Anlage in Kopie beigefügten „Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981“ (mit dortiger Anlage 1) vom 22.10.2008 (nachfolgend: Zusatzvereinbarung 2008 oder ZV)
Der Regelungsgehalt der Zusatzvereinbarung 2008 soll erhalten bleiben. Der Winterdienst nach Umfang des § 1 Abs. 1 ZV und im räumlichen Bereich nach der Anlage 1 der Zusatzvereinbarung 2008 wird nicht übertragen, sondern verbleibt beim Kreis Pinneberg. Der Umfang des Einsatzes ist in § 1 Abs. 2 und § 2 ZV beschrieben und für die Parteien weiterhin verpflichtend. Der Kostenausgleich berechnet sich weiterhin nach § 3 ZV und reduziert die Kostenbeteiligung des Kreises nach Ziffer 7.1. Die Zusatzvereinbarung 2008 im Übrigen, also die §§ 4 - 7 ZV, werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben und durch die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt, namentlich auch durch Ziffer 8.2.

4. Nutzung nach bürgerlichem Recht

4.1 Bestehende Leitungen aller Art (Gas, Wasser, Fernwärme, Elektrizität, Abwasser, Telekommunikation, usw.), die der öffentlichen Versorgung dienen und im Straßenkörper verlegt sind, werden von der Stadt und dem Kreis weiterhin geduldet.

4.2 Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt werden unentgeltlich geduldet. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, dem Kreis Kosten und Gebühren jeglicher Art für die Straßenentwässerung der gesamten Kreisstraßen im Ortsgebiet von der Hand zu halten. Hierzu gehören auch Mehraufwendungen, die sich aus dem Bestand von stadteigenen Leitungen und aus der Ausübung des Rechts auf Nutzung ergeben. Insbesondere beseitigt die Stadt eventuelle Schäden an Leitungen auf ihre Kosten und hält den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Instandsetzung dieser Leitungen stehen.

4.3 Ziffer 4.2 steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des seit dem 04.11.2020 anhängigen Klageverfahrens Kreis Pinneberg ./. Stadt Uetersen vor dem Schl.-Holst. Verwaltungsgericht zum Aktenzeichen 4 A 210/20 betreffend die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren. Vorbehaltlich der rechtskräftig festgestellten Ergebnisse hat die Stadt einen Anspruch auf entsprechend Anpassung der Ziffer 4.2 auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Ein Präjudiz für die maßgebliche Sach- und Rechtslage ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

5. Lichtsignalanlagen (LSA)

5.1 Für LSA ausschließlich an Kreuzungen oder Einmündungen mit Gemeindestraßen erstattet der Kreis die erforderlichen Betriebskosten der Stadt für bestehende LSA gemäß den nachfolgenden Regelungen mit Beginn der Vertragslaufzeit. Namentlich an den Kosten für Fußgänger-LSA wird sich der Kreis nicht beteiligen.

5.2 Die der Stadt entstandenen Kosten sind durch eine gesammelte Vorlage von Rechnungen im jeweiligen Folgejahr nachzuweisen. Im Zweifel hat die Stadt die Erforderlichkeit nachzuweisen. Auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat sie wie in eigenen Angelegenheiten (§ 75 Abs.1 S. 2 Gemeindeordnung) zu achten. Vergaberecht ist zu beachten.

5.3 Betriebskosten im Sinne der Regelung sind die Stromkosten, die Wartungskosten und die Unterhaltungskosten.

5.4 Durch Dritte zu vertretene Schäden an den LSA fallen diesen zur Last. Bagatellschäden oder Verunreinigungen, die mit eigenem Personal behoben werden können, sind von und auf Kosten der Stadt, größere Vandalismus- oder ähnliche Schäden sind, bei mangelnder Heranziehbarkeit der Verursacher, vom Kreis zu übernehmen. Versicherungsleistungen sind vorrangig heranzuziehen.

5.5 Über eine Kostenbeteiligung bei Neu- oder Ersatzerrichtungen ist im Vorwege eine Einigung über die Kostenverteilung herbeizuführen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur technischen Verbesserung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit sowie zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit; diese Kosten sollen regelmäßig vom Kreis übernommen werden.

5.6 LSA in der Kostenpflicht des Kreises sind in dem ersten Protokoll nach Ziffer 9 vollständig aufzunehmen.

6. Ingenieurbauwerke

6.1 Die Unterhaltung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken obliegt - nur vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 3.- dem Kreis.

6.2 Die Pflichten der Stadt zur Unterhaltung und Instandsetzung im Sinne der Ziffer 2.1 bleiben unberührt.

6.3 Alle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eingegangenen und noch nicht vollständig abgeschlossenen Verpflichtungen verbleiben bei der Stadt.

6.4 Soweit beim Kreis nicht schon vorliegend, sind sämtliche bei der Stadt befindliche historische und aktuelle Unterlagen zur Errichtung und Unterhaltung des Bauwerks dem Kreis zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen soll möglichst schon zum ersten Protokoll nach Ziffer 9.1 bewirkt und vermerkt werden; anderenfalls ist mit dem Protokoll eine Frist zur nachträglichen Übergabe zu vereinbaren.

6.5 Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Behelfsbrücke über den Orthbrookgraben im Zuge der K 22, für die die Parteien sich gesondert vereinbaren werden.

7. Freistellung von Ansprüchen

7.1 Die Stadt unterliegt hinsichtlich der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen des Kreises. Kommt sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist der Kreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Vorab ist eine schriftliche Einigung zu treffen. Bei einer unaufschiebbaren Maßnahme, die zur Abwendung einer Gefahr kurzfristig durchgeführt werden muss, ist die Erzielung einer vorherigen schriftlichen Einigung nicht erforderlich. Die Stadt ist nachträglich umgehend über die jeweils getroffene Maßnahme zu unterrichten.

7.2 Die Stadt haftet für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

7.3 Die Stadt stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung der durch diese Vereinbarung festgelegten Aufgaben beruhen.

8. Kostenbeteiligung

8.1 Die Stadt erhält vom Kreis ab 2022 eine Kostenbeteiligung für jedes volle Jahr der Übernahme der in dieser Vereinbarung benannten Aufgaben. Die Kostenbeteiligung errechnet sich nach der Länge der von der Stadt betreuten Straße gem. Ziffer 1.1 multipliziert mit dem Faktor 5.500 €/km, mithin also 26.746,50 €/Jahr (i. W.: sechsundzwanzigtausendsiebenhundertsechsundvierzig 50/100 €/Jahr).

8.2 Die Kostenbeteiligung reduziert sich, wenn Teilstrecken ununterbrochen länger als ein halbes Jahr nicht für den Kfz-Verkehr nutzbar sind und zwar für den Gesamtzeitraum der Sperrung und bezogen auf die Länge der Teilstrecke entsprechend dem in Ziffer 8.1 genannten Faktor, unabhängig davon, ob und wer die Sperrung zu vertreten hat. Der sich so ergebende Betrag ist bei der Auszahlung des Folgejahres (Ziffer 8.3) in Abzug zu bringen. Kurzfristige (bis zu fünf Tagen) oder eingeschränkte Zeiten der Befahrbarkeit mit Kfz unterbrechen den Sperrzeitraum nicht.

8.3 Die anteilige Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 8.1 zahlt der Kreis jeweils zum 01.04. eines Jahres auf das Konto der Stadt. Nach Rechnungstellung durch den Kreis nach § 3 ZV in Verbindung mit Ziffer 3.2 kann der dortige Kostenausgleich in Abzug gebracht oder gesondert gefordert werden.

8.4 Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kreises nach 8.1 an den Aufgaben der Stadt zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird jährlich an die Entwicklung der Inflation angepasst, erstmals für das Jahr 2023. Grundlage der Anpassung sind die durch das Statistische Bundesamt herausgegebenen Baupreispreisindizes für die Bauwirtschaft. Maßgebend sind die Messzahlen des vorangegangenen Jahres für Verkehrswegebau (Oberbauschichten aus Asphalt). Basisjahr (= 100) der Messzahlen ist 2015.

8.5 Der Kreis berechnet die Anpassung der Kostenbeteiligung und überweist den angepassten Betrag. Nach Eingang des Betrages hat die Stadt binnen zweier Monate Einwendungen gegen die Richtigkeit der Berechnung vorzubringen. Danach sind solche Einwendungen ausgeschlossen.

9. Protokolle über den Zustand der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte

9.1 Vor Abschluss dieses Vertrages haben die Parteien ein erstes Protokoll über den Zustand der Straßenabschnitte gefertigt, über dessen Inhalt Einigkeit besteht.

9.2 Die Parteien vereinbaren, dass alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2024, jeweils im zweiten Quartal eine gemeinsame Begehung der Straßenabschnitte durchgeführt wird und hierüber ein Protokoll angefertigt werden soll. Dabei sollen Schäden protokolliert und erforderlichenfalls Maßnahmen und Fristen zur Ergreifung von Maßnahmen verabredet werden. Weitere Folgeschäden an der Bausubstanz, die durch nicht fristgemäße Behebung der Ursprungsschäden entstehen, gehen zu Lasten der gemäß Protokoll für die Behebung der Ursprungsschäden zuständigen Partei. Gleiches gilt für Schäden, die durch sonstige Unterlassungen protokollierter Verabredungen entstehen.

9.3 Zur Begehung lädt der Kreis Pinneberg nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ein.

9.4 Über den Inhalt der Protokolle ist Einigkeit herzustellen, erforderlichenfalls im Wege der Streitschlichtung nach Ziffer 10.

10 Streitschlichtung durch gemeinsames Gremium

10.1 Für alle sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergebenden Streitfragen, versuchen die Parteien einvernehmliche Lösungen unter weitgehender Beachtung der wohlverstandenen Interessen der jeweils anderen Seite zu vereinbaren.

10.2 Kommt keine Übereinstimmung zustande, ist auf Verlangen einer Partei ein gemeinsames Gremium zur Streitschlichtung einzuberufen. Das Gremium besteht aus je zwei entscheidungsbefugten Personen, die von den Parteien benannt werden. Weitere, nicht stimmberechtige Personen können hinzugezogen werden. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit verbindlich für die Parteien. Die Verhandlungen sollen protokolliert werden; Ergebnisse sich schriftlich festzuhalten.

10.3 Für den Fall, dass keine Entscheidung zustande kommt, bestimmen die Parteien einvernehmlich für die weiteren Sitzungen eine weitere stimmberechtigte Person, die künftig auch den Vorsitz führt. Kommt es zu keinem gemeinsamen Vorschlag, so soll die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um die Bestimmung der vorsitzenden Person gebeten werden.

11. Kündigung

11.1 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund oder gem. § 127 Abs. 1 S. 2 LVwG möglich. Wenn eine Vertragsanpassung gem. § 127 Abs. 1 S. 1 erwogen wird, ist zunächst das Gremium nach Ziffer 10.2 einzuberufen; Ziffer 10.3 gilt nicht.

11.2 Als einem wichtigen Grund nach Ziffer 11.1 gleichgestellt gilt es auch, wenn sich aus Sicht des Kreises ergibt, dass die Anwendung der Klausel zum Inflationsausgleich nach Ziffer 8.4 seinen wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen in den nächsten Jahren gravierend zuwiderläuft. Wenn sich der Kreis auf diesen wichtigen Grund beruft, bestimmt er mit der Kündigung eine Auslauffrist von mindestens sechs Monaten, die für Nachverhandlungen genutzt werden soll. Auf diesen wichtigen Grund zur Kündigung kann sich der Kreis erstmals ab dem 01.01.2025 berufen.

11.3 Die in ihrem Regelungsgehalt weitergeltenden Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2008 gem. Ziffer 3.2 können abweichend von Ziffer 11.1 Satz 1 gesondert ordentlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von 6 Monaten zum 01.11. eines jeden Jahres. Ziffer 11.1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Zusatzvereinbarung 2008 endet auch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag endet.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 LVwG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

13.2 Mit Ablauf des 31.12.2021 verlieren die in der Vorbemerkung genannten Vereinbarungen und die Interims-Lösung für das Jahr 2021 und 2022 ihre Gültigkeit, soweit nicht noch Ansprüche aus dem Zeitraum bis Ende 2021 offen sind. Eventuell schon für 2022 gezahlt Beträge aus der vorläufigen Ergänzungsvereinbarung vom 09./21.12.2021 werden mit der Kostenbeteiligung nach Ziffer 8.1. für das Jahr 2022 verrechnet.

13.3 Vorrangig zu den Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufgaben durch die Stadt hat der Kreis gesetzliche und vertragliche Gewährleistungsansprüche gegenüber von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen geltend zu machen, auch im Wege der Selbstvornahme.

13.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die nichtige Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen und, erforderlichenfalls im Rahmen des Streitschlichtungsgremiums nach Ziffer 10.2, eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

13.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und jede Partei erhält eine Ausfertigung. Jeder Ausfertigung wird

als Anlage eine Kopie der „Zusatzvereinbarung zu den zwischen der Stadt Tornesch und dem Kreis Pinneberg getroffenen Vereinbarungen vom 16.06.1975/ 16.07.1975 und 15.01.1981/ 10.02.1981“ (mit dortiger Anlage 1) vom 22.10.2008 (vgl. Ziffer 3.2)

fest verbunden beigefügt.

13.6 Jede Partei gibt diese Vereinbarung nach ihrem Abschluss unverzüglich örtlich bekannt; § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ.

Elmshorn,	Tornesch,
Ort, Datum	Ort, Datum
Holger von Thun stellvertretender Fachbereichsleiter Ordnung des Kreises Pinneberg	Sabine Kählert Bürgermeisterin der Stadt Tornesch

Anlage: - Zusatzvereinbarung (mit dortiger Anlage 1) in Kopie

VO/22/681-1
Beschlussvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Novellierung der Verträge über die Übernahme der laufenden Unterhalung und Instandsetzung von Kreisstraßen (U+I-Verträge)

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bauen, Planung und Umwelt *Bearbeitung:* Inga Ries	02.06.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Entscheidung)	20.06.2022	Ö
Bau- und Planungsausschuss (Anhörung)	22.06.2022	Ö

Sachverhalt

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 die vorliegenden Entwürfe der Verträge abgelehnt.

Beschlussvorschlag
Der Hauptausschuss bittet den Bau- und Planungsausschuss zu prüfen, mit welchen Vorgaben der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Kreis Pinneberg möglich wäre.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n
Keine